

7. Änderungssatzung vom zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 09.12.2019, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 22.01.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zwei hauptamtliche Beigeordnete“ gestrichen und durch die Worte „einen hauptamtlichen Beigeordneten“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „erste“ ersatzlos gestrichen.
3. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters nehmen die zwei ehrenamtlichen Beigeordneten die Vertretung in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahr.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Christoph Ihling
Oberbürgermeister